

# AMTS BLATT

## des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 18. Juli 2019

Nr. 14/2019

- |         |   |          |         |   |           |
|---------|---|----------|---------|---|-----------|
| Nr. 111 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thiersheim-Süd; Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes  | Seite 95 | Nr. 116 | TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim – Slot 3                                   | Seite 102 |
| Nr. 112 | Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2018  | Seite 95 | Nr. 117 | Arzberg – Vollzug des Baurechts; Vorhabens- und Erschließungsplan „Wohnpark und Einkaufszentrum an der Fladenwiese“ bzw. „Westliche Altstadt und Kernstadt-tangente“; Einstellung der Verfahren | Seite 103 |
| Nr. 113 | Bayer. Bauordnung; Anbau von Balkonen (hier: Veränderung der Größe und Anzahl), Gemarkung Wunsiedel   | Seite 96 | Nr. 118 | Schönwald- Vollzug des Baurechts; Durchführung der öffentlichen Auslegung für die 6. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich der Schützenstraße  | Seite 103 |
| Nr. 114 | Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien; Jahresabschluss 2018   | Seite 96 | Nr. 119 | Tröstau – Vollzug des Baurechts; Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“  | Seite 105 |
| Nr. 115 | TenneT TSO GmbH; Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge – Slot 3 | Seite 98 |         |   |           |

Nr. 111

Nr. 112

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

### Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2018

#### Gemeinsame Bekanntgabe des Marktes Thiersheim, des Marktes Thierstein, der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, der Stadt Arzberg und der Stadt Hohenberg a. d. Eger

Das Bayer. Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 10. Juli 2019, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge nach dem Stand vom 31. Dezember 2018 wie folgt bekanntgegeben (zum Vergleich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2017 sowie die absoluten und prozentualen Veränderungen):

#### Dorferneuerung Thiersheim-Süd

#### Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

#### Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Gemeinde	Einwohner am		Veränderung	
	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017	absolut	in %

#### Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 27.05.2019 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte sind für den Markt Thiersheim, den Markt Thierstein und die Stadt Höchstädt i. Fichtelgebirge in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, für die Stadt Arzberg in der Verwaltung der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg sowie für die Stadt Hohenberg a. d. Eger in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, vom 29.07.2019 mit 12.08.2019 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 2. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>).

Bamberg, 26.06.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Claudia Stich, Baudirektorin

Arzberg	5.152	5.303	- 151	- 2,93
Bad Alexandersbad	956	959	- 3	- 0,31
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1.080	1.110	- 30	- 2,78
Hohenberg a. d. Eger	1.439	1.452	- 13	- 0,90
Kirchenlamitz	3.286	3.281	+ 5	+ 0,15
Marktleuthen	3.069	3.122	- 53	- 1,73
Marktredwitz	17.217	17.283	- 66	- 0,38
Nagel	1.722	1.730	- 8	- 0,46
Röslau	2.146	2.200	- 54	- 2,52
Schirnding	1.187	1.184	+ 3	+ 0,25
Schönwald	3.219	3.204	+ 15	+ 0,47
Selb	15.128	15.111	+ 17	+ 0,11
Thiersheim	1.793	1.798	- 5	- 0,28
Thierstein	1.149	1.154	- 5	- 0,44
Tröstau	2.263	2.300	- 37	- 1,63
Weißensstadt	3.113	3.142	- 29	- 0,93
Wunsiedel	9.259	9.152	+ 107	+ 1,16
Kreissumme	73.178	73.485	- 307	- 0,42

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2018 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsvorordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 302), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von

Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2020 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Wunsiedel, 10.07.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Dr. Döhler, Landrat

Nr. 113

**Gz: 41-299/2019**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
BayBO -**

**Bauantrag** Anbau von Balkonen  
hier: Veränderung der Größe und der Anzahl  
**Grundstück** Fl. Nr. 1400/17  
Gemarkung Wunsiedel  
**Bauherr** Harald Müller  
Schmiedestraße 16, 95709 Tröstau

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 10.07.2019 unter dem Aktenzeichen 41 – 299/2019 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der oben genannte Tekturbauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.
- II. Von Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird bezüglich der Einhaltung der Abstandsfläche auf der Süd-Seite gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung zugelassen.
- III. Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth  
erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**- Schriftlich oder zur Niederschrift:**

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

**- Elektronisch:**

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat

Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.**

**Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.**

Wunsiedel, 10.07.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Bittner

Nr. 114

**I.**

**Im Inhaltsverzeichnis:**

Gemeinsames Kommunalunternehmen Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale (gKU Winterling); Jahresabschluss 2018;

**II.**

Jahresabschluss für das Jahr 2018 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien, Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach a. d. Saale (gKU Winterling);

## **Vollzug der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV); - Ortsübliche Bekanntgabe nach § 27 Abs. 3 KUV -**

Der Verwaltungsrat des gKU Winterling hat in der Sitzung vom 27. Juni 2019 gemäß § 6 Abs. 4 Buchstabe h) der Unternehmenssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der KUV beschlossen:

- „1. Der Verwaltungsrat stellt den von der Steuerberaterin Bianca Schlötzer, Kirchenlamitz, erstellten und von der KRP GmbH & Co. KG geprüften Jahresabschluss des Jahres 2018 fest. Der Vorstand wird entlastet.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.967,18 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers: An das Gemeinsame Kommunalunternehmen Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Winterling Immobilien Anstalt des öffentlichen Rechts der Bayerischen Kommunen Arzberg, Kirchenlamitz, Röslau und Schwarzenbach an der Saale, Röslau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrüb-

gerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Marktrechwitz, den 8. Mai 2019

KRP GmbH & Co. KG,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft  
Dipl. Kffr. Rahn, Wirtschaftsprüferin

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss 2018 mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht 2018 liegen vom

**05. August 2019 bis einschließlich 16. August 2019**

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Einwohnermeldeamt (EG) / Zimmer 0.14 bei Lars Hermersdorfer öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Montag bis Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Kirchenlamitz, 28.06.2019,

gKU Winterling;  
gez. Scheffler, Vorstand

Nr. 115

**TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink Durchführung in der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge, ab dem 19.08.2019 bis 13.10.2019**

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 19.08.2019 bis 13.10.2019 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

**Beauftragte Firmen:**

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

**Vermessungsarbeiten**

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

## Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdrape (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

## Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die beauftragten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG.

## Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt auf [www.tennet.eu/de/SuedOstLink](http://www.tennet.eu/de/SuedOstLink).

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006

E-Mail: [suedostlink@tennet.eu](mailto:suedostlink@tennet.eu)

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:

[www.tennet.eu/de/SuedOstLink](http://www.tennet.eu/de/SuedOstLink)

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in m	Zu-fahrt	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung
Neudes	748	B 343 (VT)	4			x	
Neudes	752	B 344 (VT)	4			x	x
Neudes	753	B 345 (VT)	4			x	
Neudes	755	B 346 (VT)	4			x	x
Neudes	759	B 347 (VT)	4			x	
Neudes	759	B 348 (VT)	4			x	x
Neudes	762	B 349 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1115	B 350 (VT)	4			x	x
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1114	B 351 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1099/5	B 352 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1079	B 353 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1007	B 354 (VT)	4			x	x
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1007	B 355 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1018	B 356 (VT)	4			x	x
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1020	B 357 (VT)	4			x	
Höchstädt i. Fichtelgebirge	1030	B 358 (VT)	4			x	x

Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1036	B 359 (VT)	4			x	
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1043	B 360 (VT)	4			x	
Neudes	750	B 11 (Hebanz Süd)	4			x	x
Neudes	750	B 12 (Hebanz Süd)	4			x	
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1018	B 1 (Höchstädt Ost)	4			x	x
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1018	B 2 (Höchstädt Ost)	4			x	
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1040	B 3 (Höchstädt Ost)	4			x	x
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	330	B 4 (Höchstädt Ost)	4			x	
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	328	B 5 (Höchstädt Ost)	4			x	x
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	323	B 6 (Höchstädt Ost)	4			x	
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	333/12	B 7 (Höchstädt Ost)	4			x	x
Neudes	750			x			
Neudes	748			x			
Neudes	752			x			
Neudes	754			x			
Neudes	753			x			
Neudes	755			x			
Neudes	758			x			
Neudes	759			x			
Neudes	760			x			
Neudes	762			x			
Neudes	764			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1115			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1099/5			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1094/5			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1106			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1094			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1093/2			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1108			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1084			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1079			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1080			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1078			x			

Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1007			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1030			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1020			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1034			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1033			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1017			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1018			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	330			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1036			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1040			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1045			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1044			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1042			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1041			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	1043			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	358/1			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	333/11			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	328			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	327			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	323			x			
Höchstädt i.Fichtelgebir ge	322			x			

## TenneT informiert – Bodenkundliche und geotechnische Untersuchungen für das Projekt SuedOstLink

**Durchführung in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, ab dem 19.08.2019 bis 13.10.2019**

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg und Isar bei Landshut verläuft. Die rund 580 km lange Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Das Vorhaben befindet sich seit März 2017 im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Bundesfachplanung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz stellen Querungen vorhandener Infrastruktur und Gewässer eine besondere Herausforderung dar. Ebenso muss die Untersuchung von Fragestellungen zum Grundwasser, der Bodenbeschaffenheit und nicht zuletzt die generelle geotechnische Eignung des Untergrundes im Vorfeld geklärt werden. Die jetzt anstehenden Boden-, Grundwasser- und geotechnischen Untersuchungen dienen dazu, die bodenphysikalischen Eigenschaften zu prüfen, um die Eignung dieser Bereiche für den Trassenverlauf beurteilen zu können und Schutzkonzepte für Boden und Grundwasser aufzustellen. Zu diesem Zweck wird TenneT im Zeitraum vom 19.08.2019 bis 13.10.2019 geotechnische und bodenkundliche Untersuchungen durchführen.

### Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von einer oder von mehreren durch die TenneT TSO GmbH beauftragten Firmen durchgeführt.

### Vermessungsarbeiten

Zu den bodenkundlichen und geotechnischen Untersuchungen gehört eine Vermessung sowie Auspflockung der Bohrpunkte. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes mittels Fotografie und/oder Videoaufnahme aufgenommen. Im Rahmen der für die geotechnischen Untersuchung erforderlichen Vorbereitungen (Planung und Vermessung) sind Mitarbeiter/innen mit dem PKW, dem Rad oder zu Fuß unterwegs und werden ggf. zeitlich begrenzt Markierungen setzen, wodurch keine Schäden an Fluren und Wegen entstehen. Baumaschinen werden bei diesen Maßnahmen nicht eingesetzt.

### Art und Umfang der Voruntersuchungen

Vorgesehen sind Methoden zur Ermittlung der Lagerungsdichte mittels schwerer Rammsondierungen (DPH) und des Standardpenetrationstests (SPT), Entnahmen von Bodenproben und Aufnahme der Bodenhorizonte mittels Rammkernsondierungen (d = 80 mm), Schneckenbohrungen (d = 220 mm) und verrohrten Kernbohrungen (d = 146 mm), Schurferstellungen sowie die Erstellung von Grundwassermessstellen (DN 50 - DN 125) für Grundwasserprobenahmen und Pumpversuche.

Die Sondierung erfolgt z.B. mit einer Sondierdrape (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 1.100 kg, Länge ca. 2,40 m, Breite ca. 0,80 m, Höhe ca. 1,50 m im Fahrbetrieb, ca. 3,10 m im Sondierzustand) oder ähnlichem.

Die Bohrung kann z.B. mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Allrad-Fahrwerk, Gesamtgewicht ca. 18.000 kg, Länge ca. 8,20 m, Breite ca. 2,50 m, Höhe ca. 4,00 m im Fahrbetrieb, ca. 9,00 m im Bohrzustand) oder im Ausnahmefall mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät mit Raupenfahrwerk (kleines Kettengerät, Gesamtgewicht ca. 14.000 kg, Länge ca. 6,10 m, Breite ca. 2,00 m, Höhe ca. 2,90 m im Fahrbetrieb, ca. 8,50 m im Bohrzustand) oder ähnlichem ausgeführt werden. Dabei werden Rammkernsondierungen, Schneckenbohrungen, Rammsondierungen und Schürfe im Normalfall

bis auf eine Tiefe von 3-4 m durchgeführt. Verrohrte Kernbohrungen reichen bis zu einer Tiefe von etwa 10 bis 25 Metern. Anschließend werden die Bohrlöcher wieder verfüllt, sofern sie nicht zu einer Grundwassermessstelle ausgebaut werden. Die Rammkernsondierungen und Rammsondierungen nehmen wenige Stunden und die Kernbohrungen ca. 1 – 2 Tage in Anspruch.

Das Bohrgerät fährt entweder selbst oder wird auf einem Tieflader antransportiert, soweit dies auf den vorhandenen Feldwegen möglich ist. Die Bohrpunkte werden dadurch auf dem kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen angefahren. Der Transporter verbleibt am Feldrand.

### Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen private Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege betreten und befahren werden. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT bzw. durch die beauftragten Firmen in voller Höhe entschädigt. Im Falle von behördlichen Auflagen werden ökologische Baubegleitung, archäologische Baubegleitung, Einsatz von Baggermatten, archäologische Untersuchungen oder ähnliches durchgeführt. Bei Kampfmittelverdacht erfolgt vor der Durchführung der Untersuchung eine Freimessung durch einen Feuerwerker nach §20 SprengG. Gesetzliche Grundlage und Termine

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen. Der voraussichtliche Beginn und die Dauer der Untersuchungen auf den betroffenen Grundstücken ergeben sich aus der beigefügten Flurstückliste und den zugehörigen Planunterlagen.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel und im Bauamt zu den regulären Öffnungszeiten.

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Darüber hinaus informiert TenneT alle betroffenen Eigentümer persönlich über die anstehenden Maßnahmen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006

E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier:

[www.tennet.eu/de/SuedOstLink](http://www.tennet.eu/de/SuedOstLink)

Tabelle siehe nächste Seite

Gemarkung	Flurstücksnr.	Bezeichnung	Tiefe in m	Zu-fahrt	Kernbohrung	Kleinrammbohrung	Schwere Rammsondierung
Thiersheim	3040	B 368 (VT)	4			x	x
Thiersheim	3107	B 373 (VT)	4			x	x
Thiersheim	3136	B 374 (VT)	4			x	
Thiersheim	421/49	B 379 (VT)	4			x	
Thiersheim	3040			x			
Thiersheim	3043			x			
Thiersheim	3039			x			
Thiersheim	3042			x			
Thiersheim	3159			x			
Thiersheim	3153			x			
Thiersheim	3137			x			
Thiersheim	3169			x			
Thiersheim	3137/3			x			
Thiersheim	3135			x			
Thiersheim	3150			x			
Thiersheim	3136			x			
Thiersheim	3149			x			
Thiersheim	3107			x			
Thiersheim	421/49			x			
Thiersheim	3215			x			
Thiersheim	3215/6			x			

Nr. 117

Nr. 118

#### Bauleitplanung der Stadt Arzberg;

#### Vorhabens- und Erschließungsplan "Wohnpark und Einkaufszentrum an der Fladenwiese" bzw. "Westliche Altstadt und Kernstadttangente"; Bekanntmachung Einstellung der Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat am 27.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass folgende Bauleitplanverfahren mangels Rechtskraft nicht weiterverfolgt und eingestellt und sämtliche damit verbundene Beschlüsse aufgehoben werden:

- Vorhabens- und Erschließungsplan „Wohnpark und Einkaufszentrum an der Fladenwiese“
- Bebauungsplan „Westliche Altstadt und Kernstadttangente“ einschließlich die damit verbundene Flächennutzungsplanänderung

Hinweis:

Für den Bereich des Einkaufszentrums an der Fladenwiese behält das im Flächennutzungsplan rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet Einkauf seine Gültigkeit. Genehmigungspflichtige Bauvorhaben richten sich hier nach § 34 BauGB.

Arzberg, 08.07.2019,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

#### Bauleitplanung der Stadt Schönwald;

#### Bekanntmachung über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Schützenstraße

Um die städtebauliche Entwicklung zu lenken und zu leiten, beschloss der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Schützenstraße. Der Änderungsbeschluss wurde am 21. Februar 2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Kreisamtsblatt bekannt gemacht.

In der Zeit vom 16. Mai 2019 bis 16. Juni 2019 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom Stadtrat Beschluss gefasst. In der Sitzung am 11. Juli 2019 wurde der Planentwurf gebilligt.

Die Stadt Schönwald hält die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich der Schützenstraße im Süden des Hauptortes für erforderlich, um die weitere wirtschaftliche und somit auch demographische Entwicklung der Stadt zu sichern. Für das Gebiet existiert eine Bauvoranfrage für eine gewerbliche Neuansiedelung, die mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden soll.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 532 und Fl.-Nr. 533 der Gemarkung Schönwald. Der Geltungsbereich ist aus untenstehendem Lageplan ersichtlich.



**Bauleitplanung der Gemeinde Tröstau;**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“**

Die Gemeinde Tröstau hat mit Beschluss vom 01.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Tröstau-Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer 1.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 02.07.2019,

Gemeinde Tröstau;  
gez. Martini, Erster Bürgermeister

